Stand: 07.06.2021

Aufgaben der Aufsichtsperson

Vom Verein oder Mieter sind die folgenden acht Ziffern nach den Vorgaben der Corona-Verordnungen einzuhalten. Die nach Ziffer 1 benannte Aufsichtsperson ist für die konkrete Einhaltung der Ziffern 2 - 8 verantwortlich und hat diese vor Ort auf konkrete Umsetzung zu überprüfen.

 Der Verein hat für jede Trainingseinheit/Veranstaltung eine Aufsichtsperson zu bestimmen, die für die Einhaltung dieser Vorgaben verantwortlich ist. Diese schriftlich benannte Aufsichtsperson (Hygienebeauftragter, Trainer, Übungsleiter etc.) ist für die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben sowie der Richtlinien der aktuellen Corona-Verordnung und der Corona-Verordnung Sport verantwortlich.

Wir empfehlen dem Verein diese verantwortliche Person für jede einzelne Übungsgruppe/Veranstaltung schriftlich mit den erforderlichen Vorgaben zu beauftragen. Der Verein ist dann für die Kontrolle der Erhebung der Nutzerdaten und deren Aufbewahrung zur eventuellen Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt und dem Ordnungsamt verantwortlich.

- 2. Die Aufsichtsperson hat zu überprüfen, dass nur Personen am Sportbetrieb teilnehmen, die einen tagesaktuellen Testnachweiß, einen Impfnachweiß (14 Tage nach der letzten Einzelimpfung) oder einen Genesenennachweiß (Nachweiß, das eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus vorlag und zudem eine Impfstoffdosis verabreicht wurde, vorlegen können.
- 3. Die Aufsichtsperson hat für die Dokumentationspflicht nach § 7 Corona Verordnung zu sorgen. Die Sportler*innen und Zuschauer*innen dürfen die Sportstätte nur besuchen, wenn sie diese Daten vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind vom Verein vier Wochen nach Erhebung zu löschen.
- 4. Trainings- und Übungseinheiten sind wieder allgemein gestattet. Abseits des Sportbetriebs soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden. Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.
- 5. Die Aufsichtsperson hat die Einhaltung der max. Teilnehmerzahl/Zuschauerzahl zu überwachen.

Für die Durchführung eines Trainings- und Übungsbetriebs hängt die Größe der Trainingsgruppe von der Größe der Trainingsstätte ab. Pro Person müssen mindestens 10 m² vorhanden sein.

- 6. Die Aufsichtsperson hat zu gewährleisten, dass die benutzten Sport- und Trainingsgeräte nach jeder Benutzung vom Nutzer sorgfältig gereinigt oder desinfiziert werden. Sofern dies nicht möglich ist (z. B. Hochsprungmatten, Bodenläufer) ist vor und nach der Benutzung dieser Geräte auf entsprechende Handhygiene zu achten. Es sind die allgemeinen Hygienevorgaben der Corona-Verordnung einzuhalten.
- 7. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass der Aufenthalt in Toiletten so begrenzt wird, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Gleiches gilt für Duschen und Umkleiden.
- 8. Die Aufsichtsperson hat das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen zu kommunizieren und zu kontrollieren.

Auf allen Begegnungsflächen, insbesondere auf den Wegen in und zur Sporthalle, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.